



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Schups
c/o Frau Mona Meister
Mützendorpsteed 23
22179 Hamburg

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Die Ministerin

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000

Fax: 0331 866 7003

Internet: www.mugv.brandenburg.de

Potsdam,  Juli 2014

Unterricht für Kinder und Jugendliche in Kinder- und Jugendpsychiatrien im Land Brandenburg, Ihr Schreiben vom 24.04.2014

Sehr geehrte Frau Meister,

ich bedanke mich für die Übersendung der Hamburger Erklärung mit der großen Zahl von unterstützenden Unterschriften. In Brandenburg erhalten Schülerinnen und Schüler, die sich auf Grund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen in Krankenhäusern, in Einrichtungen der Rehabilitation, in teilstationären oder stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Behandlung befinden oder zu Hause medizinisch betreut werden müssen, Krankenhausunterricht oder Hausunterricht.

Da die Belegzeiten in Akutkrankenhäusern so gering sind, kann dort kein Krankenhausunterricht stattfinden. Lediglich im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus bietet das Land Krankenhausunterricht an, da dort Kinder und Jugendliche behandelt werden, die eine längerfristige ärztliche Versorgung (z.B. bei einer Krebserkrankung) benötigen.

In allen kinder- und jugendpsychiatrischen (Tages)Kliniken und in Reha-Einrichtungen wird Krankenhausunterricht in dafür geeigneten Räumen vorgehalten.

Rechtsgrundlage für die Arbeit mit kranken Schülerinnen und Schülern sind die Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler (VV-Kranke Schüler - VVkraSchül) vom 5. August 1999. In einer Arbeitsgruppe werden diese Rechtsvorschriften zurzeit aktualisiert. Hier sollen die neuesten Entwicklungen in der Versorgung kranker Schülerinnen und

Schüler – die kurzen Belegzeiten in den Krankenhäusern, die temporäre Behandlung in entsprechenden medizinischen Einrichtungen - berücksichtigt werden.

Darüber hinaus regelt das Brandenburger Bildungsministerium den Nachteilsausgleich für kranke Schülerinnen und Schüler im Rundschreiben 02 / 14 vom 31.01.2014 „Nachteilsausgleich für zeitweise oder chronisch kranke Schülerinnen und Schüler“.

Zur Information der Lehrkräfte und der Eltern bietet das LISUM in der Schriftreihe „Unterrichtsentwicklung“ die Broschüre „Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen“ an.

Die enge Abstimmung mit dem Brandenburger Bildungsressort kann ich Ihnen zusagen.

Ich hoffe, Ihr Anliegen damit ausreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


Anita Tack